



## Vereinsatzung in dieser Fassung gültig seit 14.01.2011

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „PUCK – Kindertanzklassen an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden e.V.“
- 2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins weicht vom Kalenderjahr ab. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Kooperation

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Vermittlung des künstlerischen Tanzes an Kinder und Jugendliche in den Bereichen tänzerische Früherziehung, kreativer Kindertanz, Moderner Tanz, Klassischer Tanz und Jazztanz. Der Verein stellt ein Kindertanzangebot insbesondere für Kinder ab dem vierten Lebensjahr bis einschließlich der 7. Schulklasse zur Verfügung.
- 3) Der Verein kooperiert mit der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (Kooperationspartner). Als rechtlich eigenständige Einheit innerhalb der Palucca Hochschule für Tanz Dresden erfüllt der Verein die Aufgaben: Einrichtung, Organisation und nachhaltige Förderung der Kindertanzschule. Art und Umfang der Kooperation zwischen beiden Körperschaften wird in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt. Ziel der Kooperation ist:
  - a) die Vernetzung des Kindertanzangebots mit der Lehrpraxis des Studiengangs Tanzpädagogik,
  - b) die Nachwuchsgewinnung und die Förderung von tanzbegabten Kindern.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Aus- und Weiterbildung und das Wecken des öffentlichen Interesses an der Kunstform Tanz. Dies wird erreicht durch regelmäßiges Tanz-Training, Tanz-Projekte, Tanz-Workshops, Tanz-Auftritte sowie durch Gestellung der erforderlichen Tanz-Ausstattung (Kostüme, Requisiten, Tanzmaterial). Tanzbegabungen fördert der Verein speziell. Der Verein bietet Mentorenschaften und Praktikumsstellen für tanzpädagogische

Lehrerfahrungen an, insbesondere für geeignete Studenten/innen des Studiengangs Tanzpädagogik an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5 Zweckfremde Ausgaben, Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Darüber hinaus kann jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung geeignet scheint, den Zweck des Vereins zu befördern, Mitglied des Vereins werden.
- 2) Minderjährige Mitglieder werden von Ihren Eltern vertreten.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person,
  - b) Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch eine fristgerechte, schriftliche und an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Ein Austritt aus dem Verein kann nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum 31.1. oder zum 31.7. erklärt werden.



Kinder- und Jugendtanzklassen an der  
Palucca Hochschule für Tanz Dresden



## Vereinsatzung in dieser Fassung gültig seit 14.01.2011

- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verletzt oder die Beitragszahlung – trotz Mahnung – länger als ein halbes Jahr unterlässt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist auf Verlangen schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder zu ernennen.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Beträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Tanz-Angebote und die sonstigen Angebote des Vereins wahrzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- 3) Die tanzenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Tanzstunden teilzunehmen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

### § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

### § 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im

Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

- 2) Der Vorstand kann unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- 3) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und des Kassenberichts,
  - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl des Kassenprüfers/Revisors,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.
- 8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, in die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## Vereinsatzung in dieser Fassung gültig seit 14.01.2011

### § 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister/in.
- 2) Eines der Vorstandsmitglieder wird vom Kooperationspartner bestellt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand aus den Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes. Sofern es sich dabei um das Vorstandsmitglied des Kooperationspartners handelt, wird der Kooperationspartner ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandes bestimmen.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000 EUR (ohne MWSt.) die mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, soweit nicht durch Beschluss des Vorstandes ein bestimmter Betrag einem Vorstandsmitglied zur Bewirtschaftung übergeben wird.
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist im Vereinsregister einzutragen. Jedes einzelne In-sich-Geschäft ist der Mitgliederversammlung im jährlichen Rechenschaftsbericht bekannt zu machen.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und ruft diese ein.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder

stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und vom Vorsitzenden geleitet werden.

- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Ist dieser an der Abstimmung nicht beteiligt, so entscheidet die Stimme des Stellvertreters des ersten Vorstandes. Über die Beschlüsse muss ein Protokoll gefertigt werden.
- 10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- 12) Der Vorstand hat eine/n tanzpädagogische/n Mitarbeiter/in des Vereins zur/zum Künstlerischen Leiter/in der Kindertanzschule zu berufen.
- 13) Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 12 Beirat

- 1) Der Verein kann einen Beirat bestellen, der dem Verein im Rahmen seines Satzungszwecks mit beratender Funktion zur Seite steht.
- 2) Dem Beirat sollen renommierte Persönlichkeiten aus dem Bereich der Kultur, der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft oder der Bildung angehören.
- 3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- 4) Der Beirat besteht aus bis zu 10 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich einen Sprecher wählen.
- 5) Mitglieder des Beirats haben einen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Aufwendungen.



Kinder- und Jugendtanzklassen an der  
Palucca Hochschule für Tanz Dresden



## Vereinsatzung in dieser Fassung gültig seit 14.01.2011

- 6) Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

### § 13 Kassenprüfung und Revision

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer/Revisor für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer/Revisor hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und sonstiger für den Verein relevanter Sachverhalte hin zu prüfen. Die Kassenprüfung/Revision soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und vom Kassenprüfer/Revisor zu unterzeichnen.

### § 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereines sind der Vorstandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter zu Liquidatoren des Vereines berufen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen oder mehrere andere Liquidatoren bestellen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft in voller Höhe und unmittelbar dem Förderverein des Kooperationspartners (Verein der Freunde und Förderer der Palucca Schule Dresden e.V.) zu, der es satzungsgemäß ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Übertragung des Vermögens hat in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu erfolgen.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 2011 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen

Finanzverwaltung. Der Vorstand hat das Recht etwaige Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, um die Anerkennung der Gemeinnützigkeit herbeizuführen.

### § 16 Schlussbestimmung

- 1) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlicher Gerichtsstand Dresden.
- 2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.